rantaussandards full Lammen und Schulei ganzende Lagessadaktalen Fanad, Fight 2010

Qualitätsstandards für vorschul- und schulergänzende Tagesstrukturen in der Stadt Aarau

April 2010

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Qualitätsstandards ergänzen die massgeblichen Bestimmungen der eidgenössischen Pflegekinderverordnung (PAVO¹), des Kreisschreibens vom Kanton Aargau² sowie die Richtlinien des Verbands Kindertagesstätten der Schweiz KiTaS³. Sie dienen als Grundlage für die Erteilung und Erneuerung von Betriebsbewilligungen für vorschul- und schulergänzende Tagesstrukturen in der Stadt Aarau. Sie sind längstens gültig bis der Bund die neue Kinderbetreuungsverordnung KiBeV, zurzeit im Vernehmlassungsverfahren, erlässt.

1.1. Vorschul- und schulergänzende Tagesstrukturen

Die Qualitätsstandards gelten für vorschul- und schulergänzende Tagesstrukturen in der Stadt Aarau

Tagesstrukturen für den Vorschul- und Schulbereich sind Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, die

- mehr als fünf Plätze anbieten und
- regelmässig an mindestens fünf halben Tagen in der Woche tagsüber geöffnet sind.⁴

Die Angebote der vorschul- und schulergänzenden Tagesstrukturen sind modulartig wählbar. Die Mittagsbetreuung für Kindergarten- und Schulkinder ist neu in den schulergänzenden Tagesstrukturen integriert. Qualitätsstandards für schulergänzende Tagesstrukturen gelten, sofern nicht explizit anders erwähnt, auch für das Modul Mittagsbetreuung.

Für nicht bewilligungspflichtige Angebote (z. B. Mittagstisch, Spielgruppe) gelten diese Qualitätsstandards als Empfehlung.

Die Richtlinien für die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern durch Tageseltern sind in der eidgenössischen Pflegekinderverordnung und im Kreisschreiben vom Kanton Aargau festgelegt.

_

¹ Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Stand am 24. Dezember 2002).

² Kreisschreiben des Obergerichts, Kammer für Vormundschaftswesen, des Kantons Aargau vom 29. August 1978.

³ Richtlinien des Verbands Kindertagesstätten der Schweiz KiTaS vom 28. März 2008

⁴ Richtlinien des Verbands Kindertagesstätten der Schweiz KiTaS vom 28. März 2008

Quantatistandards for Families and Schulerganzende Fagesstrukturen Familie, April 2010

2. Betriebliche Strukturen und Rahmenbedingungen

Vorschul- und schulergänzende Tagesstrukturen weisen sich durch mindestens folgende betriebliche Strukturen und Rahmenbedingungen aus:

2.1 Organisationsstruktur

Die Einrichtung verfügt über eine private oder öffentlich-rechtliche Trägerschaft. Dieser obliegen u. a. die strategische Leitung, die Finanzkontrolle und die interne Aufsicht.

Die Verantwortung zwischen Trägerschaft (strategische Ebene) und Leitung bzw. Betreuungsteam (operative Ebene) ist geregelt und schriftlich festgelegt. Die Unterlagen geben Auskunft über Kompetenzen, Funktionen, Pflichten, Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der verschiedenen Ebenen sowie über den Informationsfluss zwischen den Ebenen.⁵

2.2 Wirtschaftliche Grundlage des Betriebs

Die Finanzierung der Einrichtung ist gesichert. Die Einrichtung verfügt über eine transparente Rechnungslegung. Dazu gehören jährlich mindestens das Budget und die revidierte Jahresrechnung.

Subventionsberechtigte Einrichtungen führen eine vereinheitlichte Rechnungslegung.⁶ Das Einreichen der revidierten Erfolgsrechnung erfolgt einerseits als Gesamtabschluss, andererseits nach den Kostenstellen Vorschulbereich und Schulbereich sowie nach anderen nicht subventionierten Angeboten.

2.3 Qualitätssicherung und –entwicklung

Zur Überprüfung und Verbesserung der Arbeit sowie zur Gewährleistung qualitativ hochstehender Betreuung in den vorschul- und schulergänzenden Tagesstrukturen stellen die Trägerschaften zeitliche und finanzielle Ressourcen u. a. für Elternbefragungen, Weiterbildung und Supervision bereit.⁷ Fort-, Weiterbildung und Supervision sind schriftlich geregelt. Weiterbildungskurse sind an anerkannten Weiterbildungsstätten zu besuchen. Eine Liste mit anerkannten Weiterbildungen ist im Anhang unter A3 aufgeführt.

⁵ Richtlinien des Verbands Kindertagesstätten der Schweiz KiTaS vom 28. März 2008

⁶ Beschluss des Stadtrates Nr. 1029 vom 14. September 2009

⁷ Richtlinien des Verbands Kindertagesstätten der Schweiz KiTaS vom 28. März 2008

Quantatsstandards fur Familien and Schulerganzende Fagesstakturen Familie, 74pm 2010

3. Grundlagendokumente des Betriebs

Vorschul- und schulergänzende Tagesstrukturen verfügen über Betriebskonzept und Betriebsreglement.

3.1 Betriebskonzept

Das Betriebskonzept gibt mindestens Auskunft über:

- Sinn und Zweck der Einrichtung
- Sozialpädagogisches Konzept, getrennt nach Vorschul- und Schulbereich. Im Konzept sind pädagogische Entwicklungsziele der Vorschul- und Schulkinder sowie Grundsätze des pädagogischen Handelns ausführlich umschrieben. Die sozialpädagogischen Grundsätze berücksichtigen fachliche Erkenntnisse aus der aktuellen Forschung und Lehre sowie Erfahrungswerte aus der Praxis.
- Verantwortung zwischen strategischer und operativer Ebene. Die Darlegung der Verantwortungsbereiche erfolgt nach den im Punkt 2.1 festgelegten Vorgaben.
- Räumliches Nutzungskonzept, getrennt nach Vorschul- und Schulbereich sowie nach stark ausgelasteten Angeboten wie z. B. die Mittagsbetreuung.

3.2 Betriebsreglement

Das Betriebsreglement enthält weitere wichtige Elterninformationen, u.a.:

- Öffnungszeiten und Ferienregelung der Tagesstrukturen für Vorschul- und Schulkinder
- Aufnahmebedingungen, Ausschlussverfahren
- Anzahl, Grösse und Altersstruktur der Kindergruppen
- Ablauf der Eingewöhnung
- Tagesablauf f
 ür Vorschul- und Schulkinder
- Hygiene und Sicherheitskonzept
- Verpflegung
- Tarifreglement, Elternbeiträge, Subventionen
- Informationsaustausch und Elternzusammenarbeit
- Vorkehrungen bei Krankheit und im Notfall
- Versicherungen
- Stellenplan für den Vorschul- und Schulbereich sowie für stark ausgelastete Angebote wie z. B. Mittagsbetreuung
- Austrittsregelung

Quantaisstandards for Pallinnen- und Schulerganzende Tagesstrukturen Aarau, April 2010

4. Personal

4.1 Leitung Tagesstrukturen

4.1.1 Leitung Vorschulbereich

Der Leitung im Vorschulbereich stehen für Führungsaufgaben (ohne administrative Unterstützung) folgende Stellenprozente, definiert in Abhängigkeit zu den gewichteten Plätzen, zur Verfügung:⁸

Gewichtete Plätze im Vorschulbereich	Stellenprozente Leitung ohne administrative Unterstützung		
12	50 %		
24	60 %		
36	80 %		
48	100 %		

Einrichtungen mit einem Angebot von mehr als 48 gewichteten Plätzen haben jeweils pro 12 gewichtete Plätze in der Regel 20 % an zusätzlichen Leitungsprozenten nachzuweisen. Einrichtungen, welche im Vorschul- und Schulbereich tätig sind, müssen mindestens die unter Punkt 4.1.1. und 4.1.2 angegebenen Leitungsstellenprozente nachweisen.

Die genannten Stellenprozente umfassen Führungsaufgaben für ganztägige Betreuungsangebote. Der Umfang von Führungsaufgaben einzelner Module wird im Vergleich zu Führungsaufgaben von Ganztagesangeboten definiert und die jeweils dafür notwendigen Stellenprozente linear heruntergebrochen.

Bei Betrieben mit einem Personaletat von mehr als 4 Angestellten verfügt die Leitung über eine anerkannte Führungsausbildung:⁹

- KrippenleiterInnen-Kurs des MMI oder der BKE
- Führungsausbildung an einer anerkannten Fachhochschule oder Hochschule
- Ausbildung in Sozialpädagogik plus
 - Fortbildung in Personal- und Betriebsführung oder
 - entsprechende mehrjährige Führungserfahrung

⁸ Richtlinien des Verbands Kindertagesstätten der Schweiz KiTaS vom 28. März 2008

⁹ Ausbildungsanforderungen an ausgebildete Betreuungs- und Leitungspersonen von Kinderkrippen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Januar 2009

4.1.2 Leitung Schulbereich

Der Leitung im Schulbereich stehen für Führungsaufgaben (ohne administrative Unterstützung) folgende Stellenprozente, definiert in Abhängigkeit zu den gewichteten Plätzen, zur Verfügung: 10

Gewichtete Plätze im Schulbereich	Stellenprozente Leitung ohne administrative Unterstützung		
24	50 %		
48	60 %		
72	80 %		
96	100 %		

Einrichtungen mit einem Angebot von mehr als 96 gewichteten Plätzen haben jeweils pro 24 gewichtete Plätze in der Regel 20 % an zusätzlichen Leitungsprozenten nachzuweisen. Einrichtungen, welche im Vorschul- und Schulbereich tätig sind, müssen mindestens die unter Punkt 4.1.1. und 4.1.2 angegebenen Leitungsstellenprozente nachweisen.

Die genannten Stellenprozente umfassen Führungsaufgaben für ganztägige Betreuungsangebote. Der Umfang von Führungsaufgaben einzelner Module wird im Vergleich zu Führungsaufgaben von Ganztagesangeboten definiert und die jeweils dafür notwendigen Stellenprozente linear heruntergebrochen.

Bei Betrieben mit einem Personaletat von mehr als 4 Angestellten verfügt die Leitung über eine anerkannte Führungsausbildung:¹¹

- KrippenleiterInnen-Kurs des MMI oder der BKE
- Führungsausbildung an einer anerkannten Fachhochschule oder Hochschule
- Ausbildung in Sozialpädagogik plus
 - Fortbildung in Personal- und Betriebsführung oder
 - entsprechende mehrjährige Führungserfahrung

 $^{\rm 10}$ Richtlinien des Verbands Kindertagesstätten der Schweiz KiTaS vom 28. März 2008

¹¹ Ausbildungsanforderungen an ausgebildete Betreuungs- und Leitungspersonen von Kinderkrippen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Januar 2009

4.2 Betriebspersonal

4.2.1 Betriebspersonal Vorschulbereich

Für das Betriebspersonal (Administration, Küchen- und Reinigungspersonal) in Tagesstrukturen für den Vorschulbereich stehen folgende Stellenprozente, definiert in Abhängigkeit zu den gewichteten Plätzen, zur Verfügung:¹²

Gewichtete Plätze im Vorschulbereich	Stellenprozente Betriebspersonal		
12	70 %		
24	80 %		
36	100 %		
48	120 %		

Einrichtungen mit einem Angebot von mehr als 48 gewichteten Plätzen haben jeweils pro 12 gewichtete Plätze in der Regel 20 Stellenprozente zusätzlich auszuweisen.

4.2.2 Betriebspersonal Schulbereich

Dem Betriebspersonal (Administration, Küchen- und Reinigungspersonal) in Tagesstrukturen für den Schulbereich stehen folgende Stellenprozente, definiert in Abhängigkeit zu den gewichteten Plätzen, zur Verfügung:¹³

Gewichtete Plätze im Schulbereich	Stellenprozente Betriebspersonal		
24	70 %		
48	80 %		
72	100 %		
96	120 %		

Einrichtungen mit einem Angebot von mehr als 96 gewichteten Plätzen haben jeweils pro 24 gewichtete Plätze in der Regel 20 Stellenprozente zusätzlich auszuweisen.

¹² Richtlinien des Verbands Kindertagesstätten der Schweiz KiTaS vom 28. März 2008

¹³ Richtlinien des Verbands Kindertagesstätten der Schweiz KiTaS vom 28. März 2008

4.3 Ausbildungsanforderungen Fachpersonal

4.3.1 Fachpersonal für Betreuung im Vorschulbereich

Im Vorschulbereich verfügt das ausgebildete Personal über eine anerkannte pädagogische Ausbildung gemäss BiVo¹⁴. Dazu gehören:

- Kleinkindererzieher/-erzieherin (KKE)
- Fachperson Betreuung Kinder (FaBeK)
- Fachperson Betreuung generalistische Ausbildung
- Dipl. Kindererzieher/-erzieherin HF

oder eine verwandte Ausbildung gemäss der von der Schweizerischen Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales herausgegebenen Fachkräfteliste¹⁵. Die aktuelle Liste der anerkannten Ausbildungen ist im Anhang unter A1 aufgeführt. Nicht anerkannte Ausbildungen sind ebenfalls im Anhang unter A2 aufgelistet.

BerufsbildnerInnen verfügen zusätzlich über den Abschluss eines Weiterbildungskurses an einer anerkannten Fachschule. ¹⁶

Lernende (1. bis und mit 3. Lehrjahr), Erwachsene in Ausbildung und Personen ohne anerkannte pädagogische Qualifikation im Fachbereich gemäss BiVo¹⁷ gelten als Personal ohne pädagogische Ausbildung.

4.3.2 Fachpersonal für Betreuung im Schulbereich

Das ausgebildete Personal in den Tagestrukturen für Schulkinder verfügt wie das Fachpersonal im Vorschulbereich über eine unter Punkt 4.3.1 erwähnte anerkannte pädagogische Ausbildung. MitarbeiterInnen mit Abschluss eines Mittagsbetreuungskurses an einer anerkannten Fachschule gelten für das Modul Mittagsbetreuung als ausgebildetes Personal.

GruppenleiterInnen verfügen über entweder eine Ausbildung auf Tertiärstufe oder eine Ausbildung auf Sekundärstufe mit mindestens zweijähriger bereichsspezifischer Berufspraxis.

BerufsbildnerInnen verfügen zusätzlich über den Abschluss eines Weiterbildungskurses an einer anerkannten Fachschule. ¹⁸

Lernende (1. bis und mit 3. Lehrjahr), Erwachsene Personen in Ausbildung und Personen ohne anerkannte pädagogische Qualifikation im Fachbereich gemäss BiVo¹⁹ gelten als Personal ohne pädagogische Ausbildung.

¹⁴ Eidgenössische Verordnung über die berufliche Grundbildung; Fachfrau Betreuung /Fachmann Betreuung vom 16. Juni 2005

¹⁵ In der BiVo vom 16. Juni 2005, Art. 13 und 14, sind Mindestanforderungen an Qualifikationen von BerufsbildnerInnen festgehalten. Darüber hinaus kann die Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales bestimmen, welche Qualifikationen im Berufsfeld als gleichwertig anerkannt sind.

¹⁶ BiVo vom 16. Juni 2005, Art. 13

¹⁷ BiVo vom 16. Juni 2005, Art. 14, Abs. 3

¹⁸ BiVo vom 16. Juni 2005, Art. 13

¹⁹ BiVo vom 16. Juni 2005, Art. 14, Abs. 3

Folgende Unterlagen liegen vor:

Personalführung

- Stellenbeschreibung von jeder Stelle mit Angaben über Aufgaben, Pflichten, Kompetenzen und Stellvertretungen
- Organigramm

4.4

- Arbeitszeitenregelung
- Besoldungsreglement
- Regelung der Stellvertretung der Leitungsfunktionen
- Stellenplan mit Angaben über Qualifikationen des Personals
- Ausbildungsbewilligung des Kantons und Grundlagen für die Ausbildung der Lernenden (Ausbildungskonzept)

4.4.1 Ausbildungsverantwortung

Das berufsbildungsverantwortliche Personal ist für die Begleitung und Anleitung der Lernenden in angemessenem Umfang von der Betreuungsarbeit freizustellen.²⁰ Pro Lernende/Lernenden sind 5 Anleitungsprozente (2 Stunden pro Woche) zu reservieren.²¹

-

²⁰ BiVo vom 16. Juni 2005, Art. 14.1

²¹ Richtlinien des Verbands Kindertagesstätten der Schweiz KiTaS vom März 2008.

5. Betreuung

5.1 Zielgruppe

- Das Betreuungsangebot im Vorschulbereich umfasst Säuglinge, Kleinkinder und Kindergartenkinder.
- Das Betreuungsangebot im Schulbereich umfasst Kindergartenkinder und Schulkinder.

Kindergartenkinder können entweder in den vorschul- oder schulergänzenden Tagesstruktureinrichtungen betreut werden.

5.2 Betreuungsverhältnis, Gruppengrösse und Gewichtung

5.2.1. Vorschulbereich

- Betreuungsverhältnis: Das Betreuungsverhältnis im Vorschulbereich beträgt 5 gewichtete Plätze pro Betreuungsperson.
- Gruppengrösse: Im Vorschulbereich umfasst eine Kindergruppe in der Regel 12 gewichtete Plätze bei entsprechend günstigen räumlichen und personellen Verhältnissen.
- Die Gewichtung der Kinder erfolgt nach Alterskategorie:²²

Säuglinge	1.5
Kleinkinder bis Kindergarteneintritt	1.0 (= 5.00 Kinder pro Betreuungsperson)
Kinder ab Kindergartenalter	0.75(= 6.65 Kinder pro Betreuungsperson)
Betreuungsintensive Kinder	1.5
Notfallplatz Vorschulbereich	1.5

Auf einer altersgemischten Gruppe im Vorschulbereich ist die Zahl der anwesenden Kinder bis 18 Monate auf 2 beschränkt.²

Auf einer Kleinstkindergruppe können bei entsprechend günstigen räumlichen und personellen Bedingungen maximal 6 anwesende Kinder bis 18 Monate gleichzeitig betreut werden. Kleinstkindergruppen sollen stets in Kontakt mit älteren Kindern stehen.²⁴ Für das Führen von Kleinstkindergruppen ist ein entsprechendes Konzept auszuarbeiten.

Bei Abweichungen zu den eben zwei genannten Gruppenzusammensetzungen – d. h. bei Betreuungsformen mit anderen Altersmischungen – sind entsprechende Konzepte auszuarbeiten und die Durchführung nur bei entsprechend günstigen räumlichen und personellen Bedingungen gegeben.

²² Die Zahlen sind im Vergleich zur Gewichtung gemäss Verband Kindertagesstätten der Schweiz KiTaS vom 28. März 2008 im Anhang detailliert aufgeführt ²³ Richtlinien des Verbands Kindertagesstätten der Schweiz KiTaS vom 28. März 2008

²⁴ Richtlinien des Verbands Kindertagesstätten der Schweiz KiTaS vom 28. März 2008

5.2.2. Schulbereich

- Bereuungsverhältnis: Das Betreuungsverhältnis im Schulbereich beträgt 10 gewichtete Plätze pro Betreuungsperson.
- Gruppengrösse: Im Schulbereich umfasst eine Kindergruppe in der Regel 24 gewichtete Plätze bei entsprechend günstigen räumlichen und personellen Verhältnissen. Bei stark ausgelasteten Angeboten wie Mittagsbetreuung sind Abweichungen zur Regel konzeptionell darzulegen und deren Durchführung nur bei günstigen räumlichen und personellen Bedingungen gegeben.
- Die Gewichtung erfolgt nach Alterskategorie:²⁵

Kinder ab Kindergartenalter	1.5 (= 6.65 Kinder pro Betreuungsperson)		
Kinder ab 3. Primarklasse	1.0 (= 10 Kinder pro Betreuungsperson)		
Oberstufenkinder	0.8 (= 12.5 Kinder pro Betreuungsperson)		
Betreuungsintensive Kinder ab 3. Primarklasse	1.5		
Betreuungsintensive Oberstufenkinder	1.2		
Notfallplatz Schulbereich	1.5		

5.3 Betreuungsschlüssel

Der Gesamtstellenplan ist unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten, der jährlichen Betriebstage, der Einrichtungsgrösse, der Weiterbildungsansprüche und weiteren personalwirksamen Faktoren zu erstellen, so dass die Anwesenheit von genügend Betreuungspersonal im unmittelbaren Betreuungsbereich gemäss dem vorgegebenen Betreuungsverhältnis sicher gestellt ist.

Mindestens eine der jeweils anwesenden Betreuungspersonen verfügt über eine im Sinne dieser Qualitätsstandards anerkannte Ausbildung. Das Verhältnis von ausgebildetem zu nicht ausgebildetem Betreuungspersonal muss im unmittelbaren Betreuungsbereich bei 10 gewichteten Plätzen im Vorschulbereich und bei 20 gewichteten Plätzen im Schulbereich mindestens 1:1 betragen.

Während Randzeiten können unausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden. In jedem Gebäude der Einrichtung ist aber jederzeit mindestens 1 ausgebildete Betreuungsperson anwesend.

²⁵ Die Zahlen sind im Vergleich zur Gewichtung gemäss Verband Kindertagesstätten der Schweiz KiTaS vom 28. März 2008 im Anhang detailliert aufgeführt

6. Räumlichkeiten und Umgebung

6.1 Räumlichkeiten

Pro Kind im Vorschul- und Schulbereich stehen rund 12.75 m2 an Nutzfläche zur Verfügung; in der Regel verteilt auf wenigstens zwei Räume. ²⁶ Es handelt sich um wohnliche Räume mit ausreichendem Tageslicht. Sie ermöglichen das konzentrierte, vertiefte Spiel wie auch das Bewegungsspiel und bieten Rückzugsmöglichkeiten. Zusätzlich stehen die erforderlichen Nebenräume zur Verfügung.

Beim Modul Mittagsbetreuung stehen rund 6m2 pro Kind an Nutzfläche zur Verfügung.²⁷ Wenn möglich soll ein zweiter ständig verfügbarer Raum für individuelle Nutzung vorhanden sein (für Rückzugsmöglichkeiten, stille Beschäftigungen wie Ausruhen oder Erledigen der Hausaufgaben, für Bewegungsspiele).

Die Ausstattung ist den kindlichen und jugendlichen Bedürfnissen angepasst (Wohnlichkeit, sinnvolles Spielzeug, Vorkehrungen zur Unfallverhütung usw.).

6.2 Umgebung

Es sind in unmittelbarer Nähe geeignete Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden.

7. Sicherheit

7.1 Notfallkonzept

Die Einrichtung trifft Vorkehrungen mittels eines Notfallkonzepts, das Auskunft gibt über Vorgehen bei Unfällen, bei Feuer und allfällig weiteren möglichen Notfällen.

7.2 Weitere Vorkehrungen

Die medizinische Beratung und Versorgung der vorschul- und schulergänzenden Tagesstrukturen ist gewährleistet. Dem Personal ist bekannt, welche Ärztin bzw. welcher Arzt der Einrichtung zur Verfügung steht und im Notfall bei zu ziehen ist.

Bau-, feuer- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften sind eingehalten.

_

²⁶ Die Nutzfläche setzt sich zusammen aus Hauptnutz- und Nebennutzfläche (Richtraumprogramm: Beschluss des Stadtrats Nr. 965 vom 11. August 2008)

²⁷ Empfehlungen des Kantons Aargau

Quantutsstandards fur Funnier und Schaferganzende Fugesstrukturen Funda, Fishin 2010

8. Betriebsbewilligung und Aufsichtsregelung

Tagesstrukturen für den Vorschul- und Schulbereich, die mehr als 5 gewichtete Betreuungsplätze regelmässig während mindestens 5 halbe Tage pro Woche tagsüber betreuen, verfügen über eine Betriebsbewilligung. Diese wird durch die Vormundschaftsbehörde vor Ort als verantwortliche Bewilligungs- und Aufsichtsinstanz ausgestellt.²⁸ In der Stadt Aarau erteilt der Stadtrat die Betriebsbewilligung.

Die Erteilung der Bewilligung erfolgt schriftlich – sie kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Bewilligung wird in Abweichung zur PAVO der Trägerschaft der Tagesstruktur erteilt.

Die mit der Aufsicht betraute Stelle überprüft die Einrichtung auf Erfüllung der vorliegenden Qualitätsstandards, welche für eine Betriebsbewilligung vorausgesetzt werden. Die Überprüfung erfolgt nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre.²⁹

9. Vollzug

Die vorliegenden Qualitätsstandards werden ab 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Nach bisherigen Richtlinien erteilte Betriebsbewilligungen behalten ihre Gültigkeit bis zum nächsten Aufsichtsbesuch.

Betreuungsangebote, für welche die bisherigen Richtlinien keine Bewilligung vorsah, ist das Bewilligungsgesuch innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Qualitätsrichtlinien bei der zuständigen Behörde – im Falle der Stadt Aarau beim Stadtrat – einzureichen.

-

²⁸ PAVO vom 29. November 2002, Art. 2, Absatz 1, Buchstabe a.

²⁹ PAVO vom 29. November 2002, Art. 19, Absatz 1

Quantatsstandards fur Parimeri- und Schuferganzende Pagesstrukturen Aarau, April 2010

Anhang

A1) Anerkannte Ausbildungen für Fachpersonal Betreuung gemäss Fachkräfteliste der Schweizerischen Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales (Stand 8.12.2009)

vgl. "Fachfrau Betreuung, Fachmann Betreuung. Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und anerkannte Fachkräfte"
http://savoirsocial.ch/grundbildung-fabe/betriebe/lehrbetrieb-werden/mindestanforderungen-an-berufsbildner

Es gilt jeweils die von der Schweiz. Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales (savoirsocial) festgelegte aktuelle Fachkräfteliste.

A2) Nicht anerkannte Ausbildungen für Fachpersonal Betreuung gemäss Verband KiTaS (Stand April 2010)

- Fortbildungskurs zur Spielgruppenleiterin
- Schweizerische Montessori-Leiter/innen-Kurs. Trägerschaft: Assoziatione Montessori (Schweiz) Sektion der deutschen und rätoromanischen Schweiz
- Ganzheitliche Schule nach Alfred Adler
- Institut Kenessey
- Krippengehilfin, Kinderwärterin
- → Link http://www.kitas.ch/index.php?id=91

A3) Anerkannte Weiterbildungsstätten bzw. Weiterbildungen gemäss Verband KiTaS (Stand April 2010)

- KitaleiterInnen-Kurs des MMI (Marie-Meierhofer-Institut) oder der BKE (Berufsschule für Kleinkinderziehung)
- HFP Institutionen LeiterIn im sozialen und sozialmedizinischen Bereich
- Führungsausbildung an einer anerkannten Fachhochschule oder Hochschule
- HF Kindererziehung
- → Link http://www.kitas.ch/index.php?id=91

A4) Gewichtungsfaktoren Aarau im Vergleich zur Gewichtung nach KiTaS (Richtlinien Verband KitaS vom 28.03.08):

	Gewichtungsfaktor Aarau		entspricht
Alterskategorie			Gewichtungsfaktor
		KiTaS:	
	Vorschul-	Schul-	
	bereich	bereich	
Säuglinge bis 18 Monate	1.5	_	1.5
Kleinkinder bis Kindergarteneintritt	1	-	1
KiGa u. Schulkinder bis u. mit 2. Klasse	0.75	1.5	0.75
Schulkinder ab 3. Klasse		1	0.5
Oberstufenkinder	-	0.8	0.4
Betreuungsintensive Kleinkinder	1.5	-	1.5
Betreuungsintensive Schulkinder	-	1.5	0.8
Betreuungsintensive Oberstufenkinder	-	1.2	0.6
Notfallplatz Vorschulbereich	1.5	-	1.5
Notfallplatz Schulbereich	-	1.5	0.8